



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Lörrach über Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus an verwilderten Reben in den Weinbaugemeinden des Landkreises Lörrach vom 30.01.2025 Az.: 8265.52-00

Das Anbaugebiet Baden gilt insgesamt als von der Reblaus befallen. Dadurch gelten die Weinbaugemeinden des Landkreises Lörrach ebenfalls im Gesamten als von der Reblaus befallen.

Zur Bekämpfung der Reblaus ergeht auf der Grundlage von

1. § 2 Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus (Reblausverordnung) in der Fassung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. II S. 2113) geändert worden ist;
2. von § 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in der Fassung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist;
3. Nummer 3.2 und 3.3.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen (VwV Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen) in der Fassung vom 28. April 2006 (GABl. 2006, 272);
4. jeweils in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nummer 5 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) in der Fassung vom 14. März 1972 (GBl. 1972, 74), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1155) geändert wurde;

folgende

I. Entscheidung:

1. Die Ausnahme zur nachhaltigen Entfernung der wurzelechten, verwilderten Reben mittels Pflanzenschutzmittel in den Weinbaugemeinden des Landkreises Lörrach auf Nichtkulturland (z. B. an selbständigen, von landwirtschaftlichen Flächen abgetrennten Böschungen) wird erteilt. Die Ausnahme wird unter der Bedingung erteilt, dass nur selektive Herbizide, die ausschließlich die Wirkstoffe Triclopyr und Fluoroxypyr enthalten und auf landwirtschaftlich nicht genutzten Grasflächen gegen Laubholz zugelassen sind, eingesetzt werden.
2. Die Ausnahme wird bis einschließlich 31.01.2028 befristet.

II. Nebenbestimmung

Die unter I. genannte Ausnahme wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nur entsprechend den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Absatz und § 12 PflSchG erfolgen (gute fachliche Praxis: Maßnahmen zum Schutz sowie die Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, einschließlich des Grundwassers, entstehen können).

2. Die Ausbringung darf nur mit einem für den Pflanzenschutz geeigneten handgeführten Gerät oder mittels Einpinselns und ausschließlich auf die Schnittstelle (Wurzelpunkt) oder punktuell auf sonstige Pflanzenteile der wurzelechten, verwilderten Reben erfolgen. Bei dieser Behandlung ist jegliche Abdrift zu vermeiden. Hierzu wird bei einer Behandlung mit einem handgeführten Gerät der Einsatz von abdriftmindernden Düsen (Injektordüsen mit Spritzschirm) vorgeschrieben.

3. Die unter I. Nr. 1 festgelegten Pflanzenschutzmittel dürfen:

- a. in Verbindung mit einer mechanischen Maßnahme (Gehölzschnitt) in dem Behandlungszeitraum von November bis Dezember, maximal jedoch bis Ende Februar (nachdem Blattfall der Reben bis zum Vegetationsbeginn) unmittelbar auf die holzigen Schnittstellen und bzw. oder
- b. in Folge einer mechanischen Maßnahme (Mulchmahd bzw. Mahd mit Abräumen) im Rahmen einer Blattbehandlung nach der Weinlese der benachbarten Rebflächen punktuell, bodennah auf die nachgewachsenen Pflanzenteile der wurzelechten, verwilderten Reben appliziert werden. Flurstücke mit angrenzenden Junganlagen im Pflanzjahr sind davon ausgeschlossen.
- c. in Folge einer mechanischen Maßnahme (Mulchmahd bzw. Mahd mit Abräumen) im Rahmen einer Blattbehandlung ab dem 01.08. des jeweiligen Jahres punktuell, bodennah auf die nachgewachsenen Pflanzenteile der wurzelechten, verwilderten Reben appliziert werden. Flurstücke mit angrenzenden Junganlagen im Pflanzjahr sind davon ausgeschlossen.

4. Der Anwender des Pflanzenschutzmittels muss die persönlichen Anforderungen der Sachkunde im Sinne des § 9 PflSchG erfüllen. Des Weiteren muss jeder Anwender, der nach I. Nummer 1 dieser Ausnahme zugelassene Pflanzenschutzmittel anwendet, vor

deren Verwendung eine Schulung zum Thema Böschungspflege absolvieren. Informationen hierzu können beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz, erfragt werden.

5. Die Flächen für eine Behandlung mit den nach I. Nummer 1 dieser Ausnahme zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind jährlich für den jeweiligen Behandlungszeitraum (siehe 3.) beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz, mindestens 4 Wochen vor dem Einsatz schriftlich unter Nennung der Gemarkung und der jeweiligen Flurstücksnummer (zweifelsfreie Identifizierung) anzuzeigen. Alternativ kann bei einem lageweisen Vorgehen die Anzeige mittels einer flurstücksgenauen Kartenabgrenzung (zweifelsfreie Identifizierung) erfolgen. Zur Anzeige ist das vom Landratsamt bereitgestellte Formular zu verwenden. Das Formular kann auf der Internetseite des Landratsamtes oder des Landwirtschaftsamtes bezogen werden (<https://loerrach.landwirtschaft-bw.de>).

6. Für das im Rahmen dieser Allgemeinverfügung durchzuführende Flächenmonitoring sind die durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen mittels der auf der Internetseite des Landratsamtes hinterlegten Formulare zu dokumentieren. Diese erfolgte Dokumentation der Behandlungen ist dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz, umgehend nach Abschluss der Maßnahme zu übermitteln.

7. Auf den mit Pflanzenschutzmitteln nach I. Nummer 1 dieser Ausnahme behandelten, nun gehölzfreien Flächen wird empfohlen, schnellstmöglich durch Mahd, Mulchen und ggf. Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut wieder einen natürlichen, standortgerechten (blüten- und artenreichen) Bewuchs herzustellen.

8. Auf gehölzbestandenen Böschungen dürfen zur Bekämpfung der wurzelechten, verwilderten Reben nur so viele Gehölze auf den Stock gesetzt werden, wie zur sicheren Entfernung der verwilderten Reben erforderlich ist. Hiervon sind Maßnahmen der Gehölzpflege nach der gängigen fachlichen Praxis ausgenommen. Die Regelungen des § 39 Absatz 5 BNatschG (Schonzeit bzw. Vogelbrutzeit) und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zwingend zu beachten.

9. Diese Ausnahme gilt nicht für Flächen in Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG.

10. Handelt es sich bei den Flächen um Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützte Biotope oder Naturdenkmale, bedarf es für die Anwendung von Herbiziden einer Ausnahmegenehmigung. Auskunft erteilt in diesem Fall das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz.

11. In Wasserschutzgebieten des Landkreises Lörrach sind für die Gültigkeit dieser Ausnahme die jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen vorrangig zu beachten. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Wasserschutzgebietszonen I und II ist grundsätzlich untersagt.

12. Nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WG ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten.

13. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

III. Inkrafttreten

- 1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auf alle Gemarkungen des Landkreises Lörrach**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung (https://www.loerrach-landkreis.de/oeffentliche_bekanntmachungen) als bekanntgegeben.**
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30.01.2025 in Kraft. Sie erlischt mit Ablauf des 31.01.2028.

Hinweis:

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verfügung können als Ordnungswidrigkeiten u. a. nach § 68 Absatz 1 Nummer 7 PflSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG und § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG verfolgt werden.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz, während den allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage des Landratsamts Lörrach (https://www.loerrach-landkreis.de/oeffentliche_bekanntmachungen) eingesehen werden.

IV. Begründung

Auf dem Gebiet der Weinbaugemeinden des Landkreises Lörrach wurde an Böschungen, auf verwilderten Rebflächen und teilweise auch in Ertragsrebflächen die als gefährlicher Rebschädling eingestufte Reblaus (*Daktulosphaira vitifoliae*) festgestellt.

Bisherige Untersuchungen und praktische Erfahrungen zeigen, dass mit einer rein mechanischen Entfernung der verwilderten wurzelechten Reben an Böschungen keine nachhaltige Bekämpfung der Reblaus möglich ist.

Um die verwilderten Reben und damit die Reblaus effizient und nachhaltig zu entfernen und damit die Reblaus zu bekämpfen, ist in der Regel ein gezielter, punktueller Herbizideinsatz aus fachlicher Hinsicht unabdingbar. Zur Anwendung an Böschungen außerhalb naturschutzrelevanter Flächen werden nach § 12 Absatz 2 PflSchG nur Herbizide, die ausschließlich die Wirkstoffe Triclopyr und Fluoroxypyr enthalten und auf landwirtschaftlich nicht genutzten Grasflächen gegen Laubholz zugelassen sind, genehmigt.

Ausnahmegenehmigungen für den Pflanzenschutzmitteleinsatz dürfen nach § 12 Absatz 2 PflSchG und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen (VwV Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen vom 28. April 2006, Az.: 23-8240.00-53) nur dann erteilt werden, wenn keine öffentlichen Interessen dem entgegenstehen und der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (z.B. durch biologische, mechanische oder biotechnische Maßnahmen) nicht erreicht werden kann.

Dabei ist ein höherer Aufwand grundsätzlich zumutbar. Zu einer effektiven Reblausbekämpfung gehört nicht nur die Verwendung von reblautoleranten Unterlagen in den Rebplantagen, sondern auch die Beseitigung von verwilderten Reben, vor allem auf den Böschungen, um den vollständigen Fortpflanzungszyklus der Reblaus zu unterbinden und eine Vermehrung der Reblaus in den Weinbaulagen möglichst gering zu halten. Die zunehmende Dominanz von verwilderten wurzelechten Reben auf vielen Rebböschungen hat des Weiteren zu einer Unterdrückung der bisherigen naturschutzfachlich oft wertvollen Vegetationsbestände geführt.

Zur Sommerbehandlung (entsprechend II. 3. c.) wurden im Jahr 2017 Versuche durchgeführt. Hierfür wurden drei unterschiedliche Flächen (Ihringen, Munzingen und Königschaffhausen) ausgewählt, die unmittelbar an Reben angrenzen. Im Rahmen der Versuchsreihe wurden sowohl Bonituren der Sommerbehandlung seitens der Weinbauberatung als auch Traubenproben (Rückstandsuntersuchungen) seitens des Weinbauinstituts Freiburg (WBI) durchgeführt. Die Ergebnisse der Bonitur zeigen, dass an den im Sommer (August) mit den in der Allgemeinverfügung unter I., Nummer 1, Satz 2 zugelassenen Wirkstoffen an den behandelten Böschungen, welche sich unmittelbar angrenzend an Rebflächen befinden, keine Schäden an den Reben entstanden sind. Zudem ergaben die Messwerte der Rückstandsuntersuchungen, dass in allen Proben die Werte unterhalb der Nachweisgrenze lagen.

Mittels dieser Versuchsergebnisse zur Sommerbehandlung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die angrenzenden Rebflächen, der Beachtung einer effizienten Bewirtschaftung hinsichtlich weinwirtschaftlicher, ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte steht einer Sommerbehandlung ab August aus fachlicher Sicht nichts entgegen.

Die auf den o.g. Gemeinden festgestellte Menge der verwilderten Reben lässt sich ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, also lediglich mittels biologischer, mechanischer oder biotechnischer Maßnahmen mit einem zumutbaren Aufwand nicht dauerhaft von den Böschungen entfernen. Bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen werden die Umweltbelange nicht oder nur am Rande berührt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Absatz 2 PflSchG kann somit erteilt werden, da der angestrebte Zweck vorrangig ist, mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere der Schutz von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

Werden bei der Bekämpfung der verwilderten Reben zum Zwecke der Reblausbekämpfung die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Ausnahme beachtet, können Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden. Die durch die Maßnahmen entstehenden Eingriffe nach § 14 BNatSchG sind soweit möglich minimiert.

Sollten verwilderte Reben in besonders geschützten Biotopen vorhanden sein und im Rahmen der Reblausbekämpfung wie in der AV geregelt selektiv entfernt werden, ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Biotopqualität zu erwarten. Je nach Umfang der Entfernung könnten bestimmte Biotop- oder Lebensraumtypen kurzzeitig stärker betroffen sein. Langfristige, erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch unwahrscheinlich, in einigen Fällen könnten die Eingriffe zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung führen.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist nur für erhebliche Eingriffe in Biotope ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz erforderlich.

In Einzelfällen, insbesondere bei besonders schützenswerten Flächen, ist eine detaillierte Prüfung der Gegebenheiten vor Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus erforderlich. Ein Eingriff in Biotope wird als erheblich i.S.v. § 30 Abs. 2 BNatSchG betrachtet, wenn größere besonders geschützte Flächen dauerhaft erheblich in ihrer Biotopeigenschaft verändert oder zerstört werden. Um zu klären, ob ein erheblicher Eingriff im Einzelfall gegeben sein könnte, ist vor dem Eingriff mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen. Liegt ein erheblicher Eingriff vor, so kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Die in II. Nummer 5 festgesetzte Meldefrist von 4 Wochen ist nach den §§ 15 und 17 Absatz 4 BNatSchG erforderlich, um der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig vor der Durchführung der geplanten Maßnahme insbesondere auf das Vorkommen geschützter Arten auf Bekämpfungsflächen zu reagieren und, falls nötig, mit dem Antragsteller Kontakt aufnehmen zu können.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 LVwVfG unter Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 5 LVwVfG unter Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen erlassen. Der Vorbehalt für weitere Nebenbestimmungen gemäß

§ 36 Absatz 2 Nr. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist insbesondere erforderlich, um weitere, ggf. speziell auf die nach II. Nummer 5 angemeldeten Bekämpfungsflächen bezogene Minimierungsmaßnahmen (§15 Absatz 1 BNatSchG) und Maßnahmen für geschützte Arten festlegen zu können.

■ **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz, Palmstraße 3, 79539 Lörrach erhoben werden.

Lörrach, 30.01.2025

Landratsamt Lörrach
Gez. Michael Kauffmann
Dezernat IV. Ländlicher Raum